

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

Kundmachungorgan

LGBl. Nr. 85/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 91/2024

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 9a

Inkrafttretensdatum

12.09.2024

Index

6550 Fischerei

Text**§ 9a****Landesfischereiverband**

Der Landesfischereiverband hat die ihm übertragenen Aufgaben als Interessenvertretung der Fischerkartenbesitzerinnen/Fischerkartenbesitzer und Fischereiberechtigten wahrzunehmen. Er hat neben den ihm nach sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung der Landesregierung und der Behörden;
2. Auskunftserteilung, insbesondere an seine Mitglieder, zu allgemeinen fischereirechtlichen Fragen;
3. Beratung der Mitglieder in Fragen der Fischwasserbewirtschaftung;
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Belange einer intakten Gewässerökologie, einer nachhaltigen Fischerei und Fischwasserbewirtschaftung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 91/2024

Im RIS seit

11.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2024

Gesetzesnummer

20000870

Dokumentnummer

LST40033155